

A n t w o r t

des Ministeriums der Justiz

auf die Große Anfrage der Fraktion der CDU – Drucksache 17/6891 –

Frauen im Strafvollzug

Die Große Anfrage 17/6891 vom 25. Juli 2018 hat folgenden Wortlaut:

Derzeit können Mütter und ihre Babys oder Kleinkinder während der Haft nicht zusammenbleiben. Die Landesregierung prüft den Bedarf für ein Mutter-Kind-Haus in Rheinland-Pfalz. Inhaftierte Mütter können nur in Einzelfällen durch die Kooperation mit der JVA Preungesheim in den offenen Mutter-Kind-Vollzug im Nachbarland Hessen.

Da Frauen insgesamt nur einen geringen Anteil am Strafvollzug ausmachen, existieren für inhaftierte Frauen besondere Problemlagen und strukturelle Benachteiligungen.

Da die Strafvollzugssysteme in erster Linie für Männer konzipiert sind, werden die im Strafvollzug angewandten Konzepte und Verfahren häufig auch den psychischen und physischen Bedürfnissen von Frauen nicht gerecht. Da Frauen nur einen geringen Teil der gesamten Straftäter ausmachen, werden sie – trotz entsprechender Regelung in § 7 Abs. 3 LJVollzG – überwiegend zu Bedingungen eines auf die männliche Deliktstruktur ausgerichteten Strafvollzugs untergebracht.

Vor diesem Hintergrund fragen wir die Landesregierung:

1. a) Wie viele weibliche Strafgefangene befinden sich zum 31. März 2018 (Ist-Stand) in einer rheinland-pfälzischen Haftanstalt (bitte getrennt nach Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft und Strafarrest und den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes und nach geschlossenem und offenem Vollzug angeben)?
b) Gibt es auch Frauen in Sicherungsverwahrung (wenn ja, wie viele)?
2. Wegen der Verurteilung von welchen Straftaten waren bzw. sind die weiblichen Gefangenen inhaftiert (die Angaben bitte für die letzten fünf Jahre und nach Deliktgruppen wie z. B. Diebstahl und Unterschlagung, Betrug und Untreue, BtMG, Gewaltdelikte und sexueller Missbrauch in absoluten Zahlen und prozentual)?
3. a) Wie hoch war bzw. ist der Prozentsatz an Ersatzfreiheitsstrafen im Vergleich zu männlichen Gefangenen in den letzten fünf Jahren gewesen?
b) Für welche Delikte wurden – ebenfalls in den letzten fünf Jahren – die Ersatzfreiheitsstrafen verhängt (bitte prozentual aufteilen)?
4. Wie viele der weiblichen Gefangenen der letzten fünf Jahre waren vor der Haft ohne festen Wohnsitz?
5. Welcher Nationalität gehören die weiblichen Gefangenen der letzten fünf Jahre an (mit Angabe der prozentualen Verteilung)?
6. Wie lange war bzw. ist die Haftzeit der weiblichen Gefangenen der letzten fünf Jahre (Angaben bitte so detailliert wie möglich)?
7. Wie viele der weiblichen Gefangenen sind derzeit unter 20 Jahre alt, wie viele zwischen 20 und 29, zwischen 30 und 39, zwischen 40 und 49 und wie viele älter als 50 Jahre?
8. Wie viele der weiblichen Gefangenen der letzten fünf Jahre haben bzw. hatten Kinder unter 18 Jahren (bitte aufgeteilt in Altersgruppen 0 bis 3 Jahre, 3 bis 6 Jahre, 6 bis 14 Jahre und älter)?
9. Wie viele der Kinder der weiblichen Gefangenen sind schulpflichtig?
10. Wie viele schwangere Frauen waren in den vergangenen fünf Jahren in Haft?

11. Wie viele Entbindungen gab es während der Haftzeit in den vergangenen fünf Jahren?
12. a) Wo werden die Kinder aufgrund welcher Rechtsgrundlage und durch welche Ämter untergebracht, die nicht durch die Mütter betreut werden können?
 b) Wie viel Prozent der Kinder werden untergebracht
 – beim Vater?
 – den Großeltern?
 – in Pflegefamilien?
 – in einem Heim?
13. Wie viele in Rheinland-Pfalz einsitzende weibliche Strafgefangene haben in den vergangenen fünf Jahren die Möglichkeit von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten genutzt und wie viele davon haben diese Maßnahmen vorzeitig abgebrochen (bitte einzeln nach Jahren aufgeführt):
 a) landesweit?
 b) an den einzelnen JVA?
14. a) Wie viele in Rheinland-Pfalz einsitzende weibliche Strafgefangene haben in den vergangenen fünf Jahren erfolgreich die Möglichkeit zur Nachholung eines Schulabschlusses und/oder einer Berufsausbildung (einschließlich Erwerb von Teilabschlüssen) genutzt (bitte einzeln nach Jahren aufgeführt):
 – landesweit?
 – an den einzelnen JVA?
 b) Was waren gegebenenfalls die Gründe, warum es nicht zur Nutzung solcher Möglichkeiten gekommen ist?
 c) Welche beruflichen Angebote gibt es nur für weibliche Gefangene?
15. Wie viele der weiblichen Strafgefangenen im rheinland-pfälzischen Vollzug waren bzw. sind in den letzten fünf Jahren suchtmittelabhängig (bitte nach Alkohol, Drogen, Medikamenten und ggf. anderen Suchtmitteln aufliedern)?
16. Bei wie vielen der weiblichen Gefangenen wurde eine Substitutionsbehandlung vorgenommen?
17. Welche Maßnahmen werden zur Haftvermeidung von Müttern junger Kinder ergriffen?
18. Wie ist der Kontakt zu den Kindern außerhalb der Haft organisiert und wie häufig findet Kontakt außerhalb der Haftanstalt zu den Kindern statt?
19. Die Justizministerinnen und Justizminister halten nach der Frühjahrskonferenz die Befassung mit der Situation der Kinder inhaftierter Eltern in Bezug auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der „Recommendation CM/Rec(2018) 5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents“ für notwendig.
 Um welche für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen handelt es sich dabei? Wann ist mit der Beschreibung von best practices bzw. von Vorschlägen zur Umsetzung der Empfehlungen zu rechnen?

Das **Ministerium der Justiz** hat die Große Anfrage namens der Landesregierung – Zuleitungsschreiben des Chefs der Staatskanzlei vom 6. September 2018 – wie folgt beantwortet:

1. a) *Wie viele weibliche Strafgefangene befinden sich zum 31. März 2108 (Ist-Stand) in einer rheinland-pfälzischen Haftanstalt (bitte getrennt nach Freiheitsstrafe, Jugendstrafe, Untersuchungshaft und Strafarrrest und den einzelnen Justizvollzugsanstalten des Landes und nach geschlossenem und offenem Vollzug)?*

Zum Stichtag 31. März 2018 befanden sich 234 weibliche Gefangene im Justizvollzug Rheinland-Pfalz.

Die Verteilung auf die Justizvollzugseinrichtungen und die Haftarten können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Haftarten	JVA Koblenz	JVA Rohrbach	JVA Zweibrücken
Auslieferungshaft	0	1	0
Ersatzfreiheitsstrafe	0	21	10
Freiheitsstrafe einschließlich Einheitsjugendstrafen Gesamtfreiheitsstrafen, Jugendstrafen, Restfreiheitsstrafen und Restjugendstrafen	7	53	93
Lebenslange Freiheitsstrafe	0	1	8
Untersuchungshaft	7	9	23

Die Verteilung auf die Justizvollzugseinrichtungen und die Vollzugsformen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Justizvollzugseinrichtung	Anzahl weiblicher Gefangener	davon geschlossener Vollzug	davon offener Vollzug
JVA Koblenz	14	7	7
JVA Rohrbach	85	75	10
JVA Zweibrücken	134	121	13

Am Stichtag 31. März 2018 war eine Gefangene, die eine Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt, im Justizvollzugskrankenhaus der JVA Wittlich untergebracht.

b) Gibt es auch Frauen in Sicherungsverwahrung? Wenn ja, wie viele?

Nein.

2. *Wegen der Verurteilung von welchen Straftaten waren bzw. sind die weiblichen Gefangenen inhaftiert (Angaben für die letzten fünf Jahre und nach Deliktgruppen wie z. B. Diebstahl und Unterschlagung, Betrug und Untreue, BtMG, Gewaltdelikte und sexueller Missbrauch in absoluten Zahlen und prozentual)?*

Einleitend ist darauf hinzuweisen, dass gemäß § 39 Abs. 2 des Landesjustizvollzugsdatenschutzgesetzes (LJVollzDSG) personenbezogene Daten spätestens zwei Jahre nach der Entlassung Gefangener oder ihrer Verlegung in eine andere Anstalt zu löschen sind. Datenbankauswertungen der Fachanwendung des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz BASIS-Web sind daher nur mit dieser Einschränkung möglich. Im Rahmen der vorliegenden Großen Anfrage konnte der Zeitraum vom 1. August 2016 bis 1. August 2018 ausgewertet werden.

Soweit sich die Antworten aus Standardabfragen und Auswertungen ergeben, die regelmäßig durchgeführt werden, sind die Ergebnisse in anonymer Form archiviert und stehen jeweils als Jahresergebnisse zur Verfügung. Wegen fehlender Vergleichbarkeit wird das laufende Jahr nicht einbezogen.

Bezüglich der verurteilten weiblichen Gefangenen ist zu berücksichtigen, dass nicht selten mehrere Straftaten vorliegen und in der Fachanwendung erfasst werden. In dem auswertbaren Zeitraum vom 1. August 2016 bis zum 1. August 2018 waren zu 1 106 weiblichen Gefangenen Informationen zum Tatvorwurf gespeichert. Insgesamt konnten 1 643 Tatvorwürfe ausgewertet werden. Ob diese Delikte in Tateinheit oder Tatmehrheit begangen wurden, ist aus der Auswertung nicht ersichtlich.

Das Ergebnis der Auswertung nach Deliktgruppen in dem oben genannten auswertbaren Zeitraum kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Deliktgruppen	Anzahl	Anteil in Prozent
Betäubungsmitteldelikte	174	10,59
Betrug und Untreue	482	29,34
Diebstahl und Unterschlagung	462	28,12
Gewaltdelikte	65	3,96
Körperverletzungsdelikte	109	6,63
Sexualdelikte	14	0,85
Tötungsdelikte	10	0,61
Urkundsdelikte	53	3,23
Verkehrsdelikte	70	4,26
Sonstiges	204	12,42

- 3. a) Wie hoch war bzw. ist der Prozentsatz an Ersatzfreiheitsstrafen im Vergleich zu männlichen Gefangenen in den letzten fünf Jahren gewesen?*

In der Fachanwendung des Justizvollzugs Rheinland-Pfalz BASIS-Web werden sowohl Ersatzfreiheitsstrafen erfasst, die der Grund für die Erstaufnahme in den Vollzug sind als auch solche, die in Unterbrechung oder nach dem Ende einer anderen Strafe im Anschluss verbüßt werden.

Der Vergleich zwischen männlichen und weiblichen Gefangenen, die ausschließlich oder unter anderem Ersatzfreiheitsstrafe verbüßt haben, sowie der prozentuale Anteil kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden, die sich auf eine jährlich durchzuführende Standardabfrage stützt.

Jahr	Männer	Frauen	Anteil Frauen
2013	1 576	232	12,83 %
2014	1 713	280	14,05 %
2015	1 890	339	15,21 %
2016	1 670	313	15,78 %
2017	1 887	338	15,19 %

b) Für welche Delikte wurden – ebenfalls in den letzten fünf Jahren – die Ersatzfreiheitsstrafen verhängt (bitte prozentual aufteilen)?

In den Standardabfragen zum Thema Ersatzfreiheitsstrafen sind keine Delikte enthalten. Die in der Fachanwendung erfassten Delikte in dem auswertbaren Zeitraum 1. August 2016 bis 1. August 2018 sowie die prozentuale Verteilung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Delikt	Prozentualer Anteil
Diebstahl	22,30
Betrug	18,95
Erschleichen von Leistungen	15,45
Verstoß gegen das BtMG	7,87
Urkundenfälschung	4,37
Trunkenheit im Verkehr	2,77
Körperverletzung	2,33
Verstoß gegen das Pflichtversicherungsgesetz	2,19
Beleidigung	1,90
Unterschlagung	1,75
Sachbeschädigung	1,60
Fahren ohne Fahrerlaubnis	1,46
Hausfriedensbruch	1,46
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte	1,46
Ausübung der verbotenen Prostitution	1,02
Gefährliche Körperverletzung	0,87
Sonstiger Diebstahl in besonders schweren Fällen	0,87
Falsche Verdächtigung	0,73
Computerbetrug	0,58
Entziehung elektrischer Energie	0,58
Falsche uneidliche Aussage	0,58
Raub	0,58
Unerlaubtes Entfernen vom Unfallort, Trunkenheit, ohne Personenschaden	0,58
Verstoß gegen das Tierschutzgesetz	0,58
Freiheitsberaubung	0,44
Gefährliche Eingriffe in den Straßenverkehr	0,44
Räuberischer Diebstahl	0,44
Untreue	0,44
Verstoß gegen das AufenthG	0,44
Verstoß gegen das Gewaltschutzgesetz	0,44
Verstoß gegen die Abgabenordnung (Steuergesetz)	0,44
Bedrohung	0,29
Dulden des Fahrens ohne Fahrerlaubnis	0,29
Falsche Versicherung an Eides Statt	0,29
Missbrauch von Ausweispapieren	0,29
Missbrauch von Notrufen und Beeinträchtigung von Unfallverhütungs- und Nothilfemitteln	0,29
Verstoß gegen das Waffengesetz	0,29
Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen	0,29

Delikt	Prozentualer Anteil
Begünstigung und Strafvereitelung	0,15
Diebstahl und Unterschlagung geringwertiger Sachen	0,15
Fälschung beweisheblicher Daten	0,15
Hehlerei	0,15
Kennzeichenmissbrauch	0,15
Nötigung	0,15
Üble Nachrede	0,15
Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht	0,15
Verletzung des Briefgeheimnisses	0,15
Verletzung des Post- und Fernmeldegeheimnisses	0,15
Versicherungsbetrug	0,15
Vortäuschen einer Straftat	0,15
Wohnungseinbruchdiebstahl	0,15

4. *Wie viele der weiblichen Gefangenen der letzten fünf Jahre waren vor der Haft ohne festen Wohnsitz?*

In dem auswertbaren Zeitraum von 1. August 2016 bis zum 1. August 2018 wurde bei insgesamt 182 weiblichen Gefangenen erfasst, dass sie über keinen festen Wohnsitz verfügen.

5. *Welcher Nationalität gehören die weiblichen Gefangenen der letzten fünf Jahre an (mit Angabe der prozentualen Verteilung)?*

Die Staatsangehörigkeit der weiblichen Gefangenen in dem auswertbaren Zeitraum 1. August 2016 bis 1. August 2018 sowie die prozentuale Verteilung können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Staatsangehörigkeit	Prozentualer Anteil
deutsch	76,28
rumänisch	4,97
polnisch	2,62
bulgarisch	1,88
französisch	1,48
serbisch	1,48
türkisch	1,21
kroatisch	0,94
niederländisch	0,67
russisch (Russische Föderation)	0,67
ungarisch	0,67
bosnisch-herzegowinisch	0,60
armenisch	0,54
italienisch	0,40
somalisch	0,40
litauisch	0,34
luxemburgisch	0,34
thailändisch	0,34
brasilianisch	0,27
kenianisch	0,27
kosovarisch	0,27
spanisch	0,27
griechisch	0,20
israelisch	0,20
philippinisch	0,20
ukrainisch	0,20

Staatsangehörigkeit	Prozentualer Anteil
albanisch	0,13
amerikanisch (USA)	0,13
aserbaidshanisch	0,13
kasachisch	0,13
marokkanisch	0,13
mazedonisch	0,13
portugiesisch	0,13
tschechisch	0,13
algerisch	0,07
britisch	0,07
estnisch	0,07
gambisch	0,07
irakisch	0,07
iranisch	0,07
kongolesisch	0,07
lettisch	0,07
montenegrinisch	0,07
namibisch	0,07
ohne Angaben	0,07
österreichisch	0,07
peruanisch	0,07
senegalesisch	0,07
sierra-leonisch	0,07
syrisch	0,07
tunesisch	0,07
vietnamesisch	0,07

6. *Wie lange war bzw. ist die Haftzeit der weiblichen Gefangenen der letzten fünf Jahre (Angaben bitte so detailliert wie möglich)?*

Die Länge der Haftzeiten weiblicher Gefangener in den letzten fünf Jahren kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Länge der Haftzeiten	2013	2014	2015	2016	2017
unter 1 Monat	3	7	6	3	5
1 bis unter 3 Monate	28	33	35	28	28
3 bis unter 6 Monate	38	39	36	23	29
6 bis unter 9 Monate	23	32	24	33	30
9 bis unter 12 Monate	14	11	16	14	19
1- bis unter 2 Jahre	20	22	41	25	30
2 bis unter 5 Jahre	29	28	27	21	27
5 bis unter 10 Jahre	3	3	3	5	7
10 bis 15 Jahre	0	0	0	0	0
Lebenslange Freiheitsstrafe	8	7	7	8	7

7. *Wie viele der weiblichen Gefangenen sind derzeit unter 20 Jahren alt, wie viele zwischen 20 und 29, zwischen 30 und 39, zwischen 40 und 49 und wie viele älter als 50 Jahre?*

Die Altersangaben der weiblichen Gefangenen zum Stichtag 1. August 2018 können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Alter	Anzahl
unter 20 Jahre	7
20 bis 29 Jahre	55
30 bis 39 Jahre	78
40 bis 49 Jahre	42
50 Jahre und älter	39

8. *Wie viele der weiblichen Gefangenen der letzten fünf Jahre haben bzw. hatten Kinder unter 18 Jahren (bitte aufgeteilt in Altersgruppen 0 bis 3 Jahre, 3 bis 6 Jahre, 6 bis 14 und älter)?*

In dem auswertbaren Zeitraum von 1. August 2016 bis zum 1. August 2018 waren bei 704 weiblichen Gefangenen insgesamt 1 479 Kinder erfasst. Die Altersangaben können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Alter der Kinder	Anzahl
unter 3 Jahren	97
3 bis unter 6 Jahren	243
6 bis unter 14 Jahren	802
14 bis unter 18 Jahre	337

9. *Wie viele der Kinder der weiblichen Gefangenen sind schulpflichtig?*

Nach § 57 des Schulgesetzes (SchulG) sind Kinder schulpflichtig, die bis zum 31. August das sechste Lebensjahr vollendet haben. Zu berücksichtigen ist, dass nicht alle weiblichen Gefangene, die sich im Justizvollzug Rheinland-Pfalz befinden, Kinder haben, die im Anwendungsbereich des rheinland-pfälzischen Schulgesetzes wohnen.

In der Fachanwendung BASIS-Web werden jedoch bei den Kindern Gefangener keine Geburtsdaten erfasst, sodass eine über die Antwort zu Frage 8 hinausgehende Differenzierung nicht möglich ist.

10. *Wie viele schwangere Frauen waren in den vergangenen fünf Jahren in Haft?*

Schwangerschaften von weiblichen Gefangenen werden bisher statistisch nicht erfasst und können daher für den Zeitraum der zurückliegenden fünf Jahre nur geschätzt werden. Die JVA Koblenz gibt hier zwei bis drei Schwangere für diesen Zeitraum an, die JVA Rohrbach 15 bis 20 Schwangere und die JVA Zweibrücken als größter Standort des rheinland-pfälzischen Frauenvollzugs 50 bis 60 Schwangere.

11. *Wie viele Entbindungen gab es während der Haftzeit in den vergangenen fünf Jahren?*

In der JVA Koblenz gab es keine Entbindung. Die JVA Rohrbach berichtet acht Entbindungen und die JVA Zweibrücken 13 Entbindungen in diesem Zeitraum. Diese Angaben beruhen auf Schätzungen. In der Fachanwendung BASIS-Web ist die Erfassung von Entbindungen nicht vorgesehen. Auswertbare Daten stehen daher nicht zur Verfügung.

12. a) *Wo werden die Kinder aufgrund welcher Rechtsgrundlage und durch welche Ämter untergebracht, die nicht durch die Mütter betreut werden können?*

Die Unterbringung der während des Vollzugs entbundenen Kinder, die durch die Mütter nicht betreut werden können, erfolgt vorzugsweise bei Familienangehörigen, soweit diese zur Aufnahme der Kinder bereit und in der Lage sind. Eine große Anzahl der inhaftierten Mütter lebt allerdings in Familienverhältnissen, die bereits in Freiheit zur Fremdunterbringung von Kindern führte. Es kommt daher oft zu Unterbringungen in geeigneten Pflegefamilien oder Einrichtungen der Jugendhilfe. Federführend ist dabei stets das zuständige Jugendamt, dem auch die Prüfung der für die Unterbringung maßgeblichen Rechtsgrundlagen des BGB und des SGB VIII obliegt.

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass die Entscheidungen der zuständigen Jugendämter über eine notwendige Unterbringung in der Regel bereits vor dem Haftantritt von Freiheitsstrafen oder Jugendstrafen vorbereitet und getroffen werden. Lediglich in der Untersuchungshaft kann es bedingt durch die besondere Situation in Einzelfällen dazu kommen, dass solche Entscheidungen erst nach Haftbeginn getroffen werden können.

b) *Wie viel Prozent der Kinder werden untergebracht?*

- *beim Vater?*
- *den Großeltern?*
- *in Pflegefamilien?*
- *in einem Heim?*

Auf die Antwort zu Frage 11 wird verwiesen. Da die Personalien der Mütter, die im Vollzug entbunden haben, nicht festgehalten wurden, war eine Nachfrage bei den Jugendämtern nicht möglich.

13. *Wie viele in Rheinland-Pfalz einsitzende weibliche Strafgefangene haben in den vergangenen fünf Jahren die Möglichkeit von Bildungs- und Weiterbildungsangeboten genutzt und wie viele davon haben diese Maßnahmen vorzeitig abgebrochen (bitte einzeln nach Jahren aufgeführt)?*

- a) *landesweit?*
b) *an den einzelnen JVA?*

14. a) *Wie viele in Rheinland-Pfalz einsitzende weibliche Strafgefangene haben in den vergangenen fünf Jahren erfolgreich die Möglichkeit zur Nachholung eines Schulabschlusses und/oder einer Berufsausbildung (einschließlich Erwerb von Teilabschlüssen) genutzt (bitte einzeln nach Jahren aufgeführt):*

- *landesweit?*
- *an den einzelnen JVA?*

Die Fragen 13 und 14 a) werden zusammengefasst beantwortet.

Das Bildungszentrum für die männlichen und weiblichen Gefangenen im rheinland-pfälzischen Strafvollzug ist an der JVA Zweibrücken angesiedelt. Dort wird weiblichen Gefangenen ein breites Spektrum an schulischen und beruflichen Bildungsmaßnahmen angeboten. Nachfolgend werden die Zahlen und Erläuterungen des Bildungszentrums der JVA Zweibrücken als Grundlage genommen.

Die weiblichen Strafgefangenen der JVA Koblenz befinden sich im offenen Vollzug, wo sie in der Regel freie Beschäftigungsverhältnisse anstreben. Im Jahr 2014 hat eine weibliche Gefangene aus dem offenen Vollzug heraus an einer Umschulungsmaßnahme teilgenommen und diese auch abgeschlossen. Dieses singuläre Ereignis ist in den Tabellen hervorgehoben.

In beschränktem Umfang bietet auch die JVA Rohrbach den weiblichen Gefangenen Bildungsmaßnahmen an, bei ernsthafter Bildungsaspiration wird die Gefangene aber nach Zweibrücken verlegt. Die Zahlen der JVA Rohrbach sind ebenfalls deutlich gekennzeichnet.

Nur ein Teil der Bildungsmaßnahmen ist abschlussorientiert aufgebaut. Überwiegend sind die Bildungsmaßnahmen fortlaufend und modular konzipiert, um Zu- und Abgänge jederzeit zu ermöglichen. Wenn Teilnehmerinnen die Prüfungen nicht erreichen, so liegt das häufig nicht an einem selbstverschuldeten Maßnahmeabbruch, sondern an ihrer Entlassung aus dem Vollzug.

Jahr	Teilnehmerinnen Schulkurse	Prüfungen Berufsreife
2013	19	3
2014	15	3
2015	19	6
2016	20	4
2017	10	4
2018 (bis 9. August)	12	10
Gesamt	95	30

Die Justizvollzugsanstalten Koblenz und Rohrbach stellen keine Teilnehmerinnen in dieser Übersicht.

Jahr	Teilnehmerinnen berufliche Bildungsmaßnahmen	Abbrüche	JVA Rohrbach	JVA Koblenz
2013	19	1	10	
2014	36	4	7	1
2015	57	1	3	
2016	50	2	4	
2017	46	1	4	
2018 (bis 9. August)	32	0	0	
Gesamt	240	9	28	1

Die JVA Koblenz hatte eine Teilnehmerin in einer Umschulungsmaßnahme; die Teilnahme verlief erfolgreich. Die JVA Rohrbach hat etwaige Abbrüche ihrer Teilnehmerinnen nicht erfasst.

Insgesamt schlossen während dieses Zeitraums zehn Frauen im Bildungszentrum ihre beruflichen Bildungsmaßnahmen mit einem Facharbeiterbrief in einem staatlich anerkannten Beruf ab. 230 weibliche Gefangene erwarben IHK-Zertifikate bzw. vergleichbare Abschlüsse. Von den neun Abbrüchen waren zwei auf Überforderung zurückzuführen, vier fanden in gegenseitigem Einverständnis statt, zwei stellten Ablösungen aus vollzuglichen Gründen dar, ein Abbruch geschah wegen gesundheitlicher Probleme der Teilnehmerin.

Sonstige schulische, nicht abschlussbezogene Bildungsmaßnahmen können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Teilnehmerinnen Elementarkurse
2013	26
2014	37
2015	39
2016	28
2017	22
2018 (bis 9. August 2018)	20
Gesamt	172

14. b) Was waren gegebenenfalls die Gründe, warum es nicht zur Nutzung solcher Möglichkeiten gekommen ist?

Eine besondere Herausforderung ergibt sich aus der Tatsache, dass ungefähr zwei Drittel aller weiblichen Gefangenen eine Haftstrafe unter zwei Jahren, mehr als die Hälfte eine Freiheitsstrafe unter neun Monaten verbüßen. Diese Tatsache kollidiert häufig mit der Teilnahme an einer abschlussbezogenen Qualifizierung, die eine längere Haftzeit voraussetzt. Eine weitere Schwierigkeit ergibt sich aus der geringen Zahl weiblicher Gefangener und deren Heterogenität bezüglich Interessen, kognitiven sowie motorischen Voraussetzungen und Behandlungserfordernissen.

Ein hoher Anteil der weiblichen Gefangenen ist – häufig infolge massiven Substanzmittelmissbrauchs – psychisch und körperlich nicht in der Lage, an Bildungsangeboten teilzunehmen. Weibliche Gefangene leiden weitaus häufiger als Frauen aus der Allgemeinbevölkerung an Depressionen, posttraumatischen Belastungsstörungen, Psychosen, Persönlichkeitsstörungen oder anderen psychischen Erkrankungen. Aus diesem Grund haben andere Behandlungsmaßnahmen zur Stabilisierung der Persönlichkeit Vorrang bzw. sind Voraussetzung für eine spätere Teilnahme an Bildungsmaßnahmen.

Zum Stichtag 9. August 2018 waren in der JVA Zweibrücken 131 Frauen inhaftiert, 122 davon im geschlossenen Vollzug. Von diesen unterliegen elf weibliche Gefangene besonderen Beschränkungen durch Untersuchungshaft. 14 weibliche Gefangene sind für die Dauer des Diagnoseverfahrens bis zur Erstellung des Vollzugs- und Eingliederungsplans auf einer separierten Zugangsabteilung untergebracht und deshalb besonderen Beschränkungen hinsichtlich der Teilnahmen an gemeinschaftlichen Aktivitäten unterlegen. Zum Stichtag nahmen also von 97 weiblichen Gefangenen 20 an schulischen und beruflichen Bildungsangeboten teil. Das entspricht einer Beteiligung von ca. 20 Prozent.

Bei den weiblichen Gefangenen, die von der JVA Rohrbach in die JVA Zweibrücken verlegt werden müssten und die dieses Angebot nicht wahrnehmen möchten, wird häufig die räumliche Entfernung als Ablehnungsgrund genannt. Die Gefangenen befürchten, dass sich die Verlegung nachteilig auf ihre Besuche auswirken könnte. Die JVA Rohrbach berichtet auch davon, dass viele weibliche Gefangene schlicht nicht willens sind, ihre vertraute Umgebung zu verlassen. Seitens der JVA wird über die Sozialdienste und einen Bildungsbeauftragten, seitens der Bildungsstätte der JVA Zweibrücken über Vor-Ort-Präsentationen der Leitung der Bildungsstätte, ausdrücklich und wiederholt für die Bildungsmaßnahmen in der JVA Zweibrücken geworben.

14. c) Welche beruflichen Angebote gibt es für weibliche Gefangene?

Abschlussbezogene berufliche Bildungsmaßnahmen		
Berufsbezeichnung	Format	Abschluss
Technische Produktdesignerin		IHK-Facharbeiterbrief
Hauswirtschafterin	Vollausbildung	Facharbeiterbrief der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion
Medientechnologin		IHK-Facharbeiterbrief
Elektroanlagenmonteurin		IHK-Facharbeiterbrief
Elektronikerin für Betriebstechnik		IHK-Facharbeiterbrief
Hochbaufacharbeiterin		IHK-Facharbeiterbrief
Fachkraft für Metalltechnik		IHK-Facharbeiterbrief
Werkzeugmechanikerin		IHK-Facharbeiterbrief
Zerspanungsmechanikerin		IHK-Facharbeiterbrief
Buchfertigerin		IHK-Facharbeiterbrief
ECDL – Europäischer Computerführerschein	ECDL Base ECDL Standard	ECDL-Zertifikat
Servicefachkraft Gebäudereinigung	Teilqualifizierung	Zertifikat des Bildungsträgers
Hauswirtschafterin	Teilqualifizierung	Zertifikat des Bildungsträgers
Fachkraft im Gastgewerbe	Teilqualifizierung	IHK-Zertifikat
Fachkraft im Garten – und Landschaftsbau	Teilqualifizierung	Zertifikat des Bildungsträgers
An der JVA Rohrbach wird zusätzlich angeboten:		
Fachlageristin	Vollausbildung	IHK-Zertifikat

15. Wie viele der weiblichen Strafgefangenen im rheinland-pfälzischen Vollzug waren bzw. sind in den letzten fünf Jahren suchtmittelabhängig (bitte nach Alkohol, Drogen, Medikamenten und ggf. anderen Suchtmitteln auflgliedern)?

Angaben zur Suchtbelastung der Gefangenen in Rheinland-Pfalz werden jährlich zum Stichtag 31. März statistisch erfasst. Auswertbare Daten liegen somit für die Gefangenen am Stichtag vor, jedoch nicht für alle Gefangenen, die sich im Laufe eines Kalenderjahres in einer Justizvollzugseinrichtung in Rheinland-Pfalz befinden. Die nachfolgend dargestellten Daten beziehen sich daher auf den Stichtag des jeweiligen Kalenderjahres.

Der nachfolgenden Tabelle kann die Anzahl der suchtmittelabhängigen weiblichen Strafgefangenen, seit 2016 gegliedert nach dem jeweiligen Hauptsuchtmittel, entnommen werden.

Stichtag 31. März	Gesamtanzahl Suchtmittel- abhängige	Hauptsuchtmittel												
		Alkohol	Opioide	Cannabinoide	Sedativa/Hypnotika	Kokain	andere Stimulanzien	Halluzinogene	flüchtige Lösungsmittel	multipler Substanzkonsum	Glücksspiel	Legales Hauptsuchtmittel	Illegales Hauptsuchtmittel	
2014	43	bis dahin keine differenzierte Erhebung nach Suchtmittel										0	4	39
2015	60	bis dahin keine differenzierte Erhebung nach Suchtmittel										0	12	48
2016	34	7	16	4	1	0	3	0	0	1	2	-	-	
2017	58	10	25	6	0	3	3	1	0	8	2	-	-	
2018	50	9	16	8	1	2	5	0	0	9	0	-	-	

16. *Bei wie vielen der weiblichen Gefangenen wurde eine Substitutionsbehandlung vorgenommen?*

Die Anzahl der Substitutionsbehandlungen an weiblichen Gefangenen in den Jahren 2013 bis 2017 kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden.

Jahr	Substitutionen an weiblichen Gefangenen
2013	14
2014	8
2015	44
2016	56
2017	33

17. *Welche Maßnahmen werden zur Haftvermeidung von Müttern junger Kinder ergriffen?*

Die Vermeidung von Haft gehört nicht zu den Aufgaben des Justizvollzugs, sondern zur Strafvollstreckung. Strafvollstreckungsbehörden sind die Staatsanwaltschaften, für Jugendstrafen die Jugendgerichte. Sie haben im Interesse einer wirksamen Strafrechtspflege dafür zu sorgen, dass Urteile und ihnen gleichstehende Entscheidungen, die auf eine Strafe, Nebenstrafe, Nebenfolge oder Maßregel der Besserung und Sicherung lauten, mit Nachdruck und Beschleunigung vollstreckt werden.

Zu Freiheitsstrafe Verurteilte werden nach Rechtskraft des Urteils schriftlich zum Strafantritt geladen. Parallel wird die zuständige Justizvollzugseinrichtung mit einem Aufnahmeersuchen über die Ladung informiert. Bezüglich des Zeitpunkts des Strafantritts hat die Strafvollstreckungsbehörde Ermessen. Üblicherweise werden einige Wochen Vorlauf gewährt. In dieser Zeit sollen die persönlichen Verhältnisse geordnet werden, z. B. Kündigung von Wohnraum oder Arbeitsverhältnissen, Beendigung der Krankenversicherung, Versorgung von Haustieren etc. Im Fall einer Schwangerschaft besteht die Möglichkeit, den Zeitpunkt des Strafantritts in der Ladung nach dem voraussichtlichen Entbindungstag zu legen, beispielsweise wenn die Betreuung des Neugeborenen während der voraussichtlichen Haftzeit gewährleistet ist.

Eine bestehende Schwangerschaft kann auch Anlass für ein Gnadenverfahren sein. Gnadenerweise haben allerdings Ausnahmecharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten bei nachträglich bekannt gewordenen oder eingetretenen allgemeinen oder persönlichen Umständen auszugleichen. Gnadengründe können beispielsweise absehbare Gefahren für die werdende Mutter und das ungeborene Kind durch die Umstände der Entbindung oder die Belastung durch eine Inhaftierung sein. Gerichtliche und andere Entscheidungen, die sich nicht auf das Gnadenrecht stützen, haben indessen Vorrang.

In Betracht kommt insbesondere ein vorübergehender Strafaufschub nach § 456 der Strafprozessordnung. Danach kann auf Antrag Verurteilter die Vollstreckung aufgeschoben werden, sofern durch die sofortige Vollstreckung den Verurteilten oder ihrer Familie erhebliche, außerhalb des Strafzwecks liegende Nachteile erwachsen. In Erwägung zu ziehen ist eine Unterbrechung nach § 456 StPO in Ausnahmefällen, wenn etwa durch psychotherapeutische Maßnahmen bei Kindern psychische Schäden wegen der bevorstehenden Trennung von der Mutter infolge der Inhaftierung vermindert werden können. Der Strafaufschub darf allerdings den Zeitraum von vier Monaten nicht überschreiten; ein darüber hinausgehender Aufschub wäre jedoch ausnahmsweise im Gnadenwege möglich.

Die Strafvollstreckung kann gemäß § 455 Abs. 3 StPO auch dann aufgeschoben werden, wenn sich Verurteilte in einem körperlichen Zustand befinden, bei dem eine sofortige Vollstreckung mit der Einrichtung der Strafanstalt unverträglich ist. Nach dieser Vorschrift, die insbesondere dem Spannungsverhältnis zwischen der Pflicht des Staates zur Durchsetzung des Strafanspruchs und dem Interesse der Verurteilten an der Wahrung ihrer Gesundheit Rechnung tragen soll, ist ein Strafaufschub zu erwägen, wenn die baulichen Voraussetzungen einer Justizvollzugseinrichtung für Schwangere offensichtlich ungeeignet sind oder absehbar ein stationärer Krankenhausaufenthalt erforderlich ist, der außerhalb des Justizvollzugs durchgeführt werden muss. In der Praxis regen die Justizvollzugseinrichtungen eine solche Entscheidung in geeigneten Fällen bei den Strafvollstreckungsbehörden an.

Schließlich kann die Vollstreckungsbehörde gemäß § 455 a der Strafprozessordnung die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder einer freiheitsentziehenden Maßregel der Besserung und Sicherung aufschieben oder ohne Einwilligung des Gefangenen unterbrechen, wenn dies aus Gründen der Vollzugsorganisation erforderlich ist und überwiegende Gründe der öffentlichen Sicherheit nicht entgegenstehen.

18. *Wie ist der Kontakt zu den Kindern außerhalb der Haft organisiert und wie häufig findet Kontakt außerhalb der Haftanstalt zu den Kindern statt?*

Im geschlossenen Vollzug können inhaftierte Mütter den Kontakt zu ihren Kindern im Rahmen des Schrift- und Telefonverkehrs sowie der monatlichen Besuchszeiten halten. Der Kontakt der Gefangenen zu ihren Kindern unter 18 Jahren wird besonders gefördert. Ihnen stehen zusätzlich zu den zwei Stunden Regelbesuchszeit weitere zwei Stunden Kinderbesuchszeit zu, die soweit vorhanden in einem sogenannten Familienbesuchsraum in kindgerechter Atmosphäre abgehalten werden können. Im Bedarfsfall werden zudem Sonderbesuche bewilligt, bei deren Organisation üblicherweise der zuständige Sozialdienst beteiligt ist.

Inhaftierte Mütter mit der Eignung für die Gewährung von Vollzugslockerungen können Kontakt zu ihren Kindern im Rahmen von Ausgängen (Begleitausgang, unbegleiteter Ausgang, Langzeitausgang) halten. Gegebenenfalls ist vor einer Kontaktaufnahme die Zustimmung des Jugendamtes erforderlich, das auch über Art und Häufigkeit der Kontakte entscheidet.

Bei Gefangenen mit der Eignung für eine Verlegung in den offenen Vollzug sind die Kontaktmöglichkeiten nochmals erweitert. Mütter von Kindern, die bei Angehörigen untergebracht sind, können ihre Familie in der Regel jedes Wochenende im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Lockerungen besuchen. Darüber hinaus werden bei besonderen Anlässen (z. B. Einschulung) auch während der Woche Ausgänge bewilligt. Mütter, deren Kinder in Heimen oder Pflegefamilien untergebracht sind, können ihre Kinder nach Maßgabe der jeweils beteiligten Jugendämter oder der Familienpfleger üblicherweise während der Woche besuchen.

Inhaftierten Müttern des offenen Vollzugs der JVA Zweibrücken kann im Einzelfall und bei Vorliegen entsprechender Rahmenbedingungen der sogenannte „Familienfreigang“ gewährt werden. Hier verbringt die inhaftierte Mutter den Tag oder die Nacht bei ihrem Kind zu Hause, das in der übrigen Zeit von einer anderen Bezugsperson, beispielsweise dem Vater, betreut wird. Die jeweils andere Tageszeit verbringt die Mutter dann im offenen Vollzug. Auch in der JVA Rohrbach gibt es für geeignete Einzelfälle die Möglichkeit, tagsüber regelmäßig – vergleichbar mit einem freien Beschäftigungsverhältnis – die Betreuung der Kinder sowie häusliche Pflichten zu übernehmen.

Daten zur Häufigkeit der Kontakte liegen nicht vor. Inhaftierte Mütter ohne Eignung für die Gewährung von Vollzugslockerungen können bei Bedarf ausgeführt werden.

19. Die Justizministerinnen und Justizminister halten nach der Frühjahrskonferenz die Befassung mit der Situation der Kinder inhaftierter Eltern in Bezug auf die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der „Recommendation CM/Rec (2018)5 of the Committee of Ministers to member States concerning children with imprisoned parents“ für notwendig. Um welche für den Justizvollzug relevanten Empfehlungen handelt es sich dabei? Wann ist mit der Beschreibung von best practices bzw. von Vorschlägen zur Umsetzung der Empfehlungen zu rechnen?

Um die für den Justizvollzug relevanten Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und Handlungsempfehlungen des Europarates zu prüfen, best practices zu beschreiben und ggf. Vorschläge zur Umsetzung der Empfehlungen zu unterbreiten, hat der Strafvollzugsausschuss der Länder eine länderoffene Arbeitsgruppe „Kinder von Inhaftierten“ unter Federführung des Justizministeriums Mecklenburg-Vorpommern eingesetzt. An dieser Arbeitsgruppe nimmt auch eine Vertreterin des Justizministeriums Rheinland-Pfalz teil. Eine erste Sitzung der Arbeitsgruppe hat am 31. Juli 2018 stattgefunden. Die Arbeitsgruppe beabsichtigt, sich in einem ersten Schritt einen Überblick zur Situation von Kindern von Gefangenen in den Bundesländern und eine allgemeine Übersicht zu den Vorgaben der UN-Kinderrechtskonvention und den Handlungsempfehlungen des Europarates zu Kindern inhaftierter Eltern zu verschaffen, um daraus Anforderungen an den Justizvollzug abzuleiten. In einem zweiten Schritt sollen konkrete Arbeitsinhalte definiert und entwickelt werden. Erste Ergebnisse und Vorschläge zur Umsetzung sind im Sommer 2019 zu erwarten.

Herbert Mertin
Staatsminister

